

Bekanntmachung 2. Interessenbekundungsverfahren (Nachplanung)

INSTRUMENT 18: Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für nicht ausbildungsreife Jugendliche, insbesondere mit Migrationshintergrund Ausbildung in Sicht (AiS)

Mit dieser Nachplanung werden ausschließlich Projekte gesucht, die sich an die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge richtet.

Förderzeitraum 2016 / 2017

1. Präambel

Das Landesprogramm „*BerlinArbeit*“ legt den klaren Fokus auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verbunden mit einer stärkeren Förderung der beruflichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ein vorrangiges Ziel von „*BerlinArbeit*“ besteht in der Verstärkung von Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Ausbildungsreife jugendlicher Arbeitsloser. Unter der Prämisse, allen jungen Erwachsenen, insbesondere jungen Migrantinnen und Migranten, gleichberechtigte Chancen am Ausbildungsmarkt zu verschaffen, wird mit dem Instrument „*Ausbildung in Sicht*“ (AiS) ein berlinspezifischer Beitrag zur Förderung und Herstellung der Ausbildungsreife und damit die Grundsteinlegung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erbracht.

2. Förderziele

Eine Förderung erfolgt für die Qualifizierung von nicht ausbildungsreifen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere von jungen Migrantinnen und Migranten. Die Zielsetzung besteht darin, die fehlende Ausbildungsreife herzustellen und so eine Perspektive auf eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Dabei sind sowohl die Vermeidung von Arbeitslosigkeit (hier besonders von Langzeitarbeitslosigkeit bei jungen Menschen, vor allem aufgrund fehlender Berufsabschlüsse) als auch die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (z. B. in Folge einer zu schnellen Berufswahlentscheidung oder eines Scheiterns an den Anforderungen der Berufsausbildung) bedeutsam. Gefördert werden Projekte, die eine arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit nachweisen und auf die persönlichen und fachlichen Eignungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeschnitten sind. Außerdem sollen sich die Projekte am Bedarf der Wirtschaft und an den Anforderungen einer beruflichen Ausbildung orientieren.

Daneben verbessert die Vermittlung beruflicher Teilqualifikationen im Rahmen von *Ausbildung in Sicht* die Chancen im Bewerbungsprozess um einen Ausbildungsplatz und führt ggf. zur Stabilisierung in der Ausbildung.

Durch die bessere Vernetzung der Bildungsträger untereinander bzw. mit entsprechenden Beratungseinrichtungen und Verwaltungen sollen Bündnisse und Kooperationen sowohl mit den Jobcentern als auch mit Vereinen und Interessensvertretungen von Migrantinnen und Migranten aufgebaut werden, die eine nachhaltigere Integration in den Arbeitsmarkt und eine lückenlose Förderung garantieren.

Darüber hinaus soll das Instrument einen Beitrag bei der Integration von Flüchtlingen in das System der beruflichen Bildung und den 1. Arbeitsmarkt leisten. Hierzu sollen Projekten, die sich speziell an diese Zielgruppe richten und die berufliche Integration unterstützen, gefördert werden.

3. Zielgruppe

Zur Verstärkung der im Land Berlin angebotenen Unterstützungsleistungen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen besteht die Möglichkeit weitere Projekte zu fördern.

Die mit diesem Interessenbekundungsverfahren gesuchten Projekte richten sich daher an die Zielgruppe der jungen, neu zugewanderte Menschen

Das Instrument „Ausbildung in Sicht“ wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des Programms BerlinArbeit.

- die gestattet, geduldet oder mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Berlin leben,
- deren berufliche Kompetenzen für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit nicht ausreichen,
- die aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und fehlender Schulabschlüsse noch nicht in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt einmünden können.

Zur Abgrenzung von anderen Programmen/Instrumenten des Bundes und des Landes ist *Ausbildung in Sicht* insbesondere auf die spezifischen Belange von jungen Migrantinnen und Migranten ausgerichtet. In das Instrument können junge Menschen bis zu einem Alter von 25 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren, aufgenommen werden.

4. Gegenstand der Förderung

Die Qualifizierung dient dem Ziel, die Ausbildungsreife herzustellen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einen Ausbildung zu vermitteln. Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte berücksichtigt die zielgruppenspezifischen Belange geflüchteter Menschen. Ein wesentlicher Baustein dieser Projekte wird der Spracherwerb sein, wobei keine reinen Deutschkurse gefördert werden. Zur Aufnahme in die Projekte sind grundlegende Deutschkenntnisse zur Ermöglichung der Alltagskommunikation Voraussetzung. Des Weiteren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse unterstützt werden, mit den in Deutschland üblichen Bewerbungsverfahren vertraut gemacht werden und entsprechende Bewerbungstrainings absolvieren.

In den Projekten ist ein mehrwöchiges betriebliches Praktikum vorzusehen, um so den realen Praxisbezug zu gewährleisten. Das Praktikum soll durch das gegenseitige Kennenlernen die Übernahmechance in eine betriebliche Ausbildung („Klebeeffekt“) erhöhen. Die jungen Flüchtlinge können ihre Eignung für den Ausbildungsberuf unter Beweis stellen und zeigen, ob sie in das jeweilige Arbeitsumfeld und Unternehmen passen. Die Dauer des betrieblichen Praktikums ist flexibel und richtet sich sowohl nach den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch nach der Angebotsstruktur des Betriebes. Eine Mindestdauer aller Teilpraktika von insgesamt 8 Wochen ist anzustreben.

Die Projekte sind ausgerichtet auf den nahtlosen Einstieg in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis bzw. eine sinnvolle Anschlussförderung. Die Dauer der aktuell gesuchten Projekte liegt bei 6 Monaten, wobei diese im Oktober 2016 starten und spätestens im April 2017 enden müssen. Die maximale Dauer der Qualifizierung richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungsbedarf der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie endet, sobald ein Übergang in Ausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung möglich ist.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer die zum Zeitpunkt des Projektendes noch nicht vermittelt werden konnten, sollen durch ein vom Bildungsträger vorzuhaltendes Jobcoaching weiterbetreut und in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden. Die Begleitung durch den Jobcoach dauert so lange, bis ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden wurde oder eine Überleitung in sonstige Unterstützungs- oder Beratungseinrichtungen organisiert werden konnte. Im Bedarfsfall kann nach einer erfolgreichen Vermittlung eine Weiterbetreuung durch den Jobcoach für einige Wochen zur Stabilisierung in der Ausbildung oder im Job aufrechterhalten werden.

5. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind geeignete Träger und Einrichtungen der Beruflichen Bildung, die über umfangreiche Erfahrungen im Umgang und bei der Qualifizierung von nichtausgebildeten Jugendlichen insbesondere mit Migrationshintergrund einschließlich jugendlichen Geflüchteten verfügen.

Es können Bildungsträger im Instrument *Ausbildung in Sicht* gefördert werden bei denen zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme erfolgen wird und die folgenden Qualitätsmerkmale erfüllen:

- Schriftlicher Nachweis der Qualitätssicherung
- Nachweis fachlicher Kompetenz in den Weiterbildungsangeboten
- Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Herstellung der Ausbildungsreife
- Nachweis der zurechnungsrechtlichen Zuverlässigkeit
- Schlüssiges Konzept zur Akquisition der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Nutzung des zentralen IT-Begleitsystems der ESF-Verwaltungsbehörde
- Projekterfahrung und Erfahrungen im Umgang mit besonderen Zielgruppen

Die Projekte müssen in Berlin durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl, wie sie in den [Projektauswahlkriterien](#) zum ESF-OP Berlin 2014 – 2020 festgelegt worden sind, zu beachten. Spätestens mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweise und Erklärungen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung vorzulegen.

Grundlage für die Projektauswahl ist eine Bewertung der Projektvorschläge anhand der nachfolgenden Qualitätskriterien, aufgelistet in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, beginnend mit dem Wichtigsten:

- 1) Qualität des Projektkonzepts. Ein aussagekräftiges Konzept mit Darstellung des Vorhabenablaufs (zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept) liegt vor, das insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
 - a. Zielsetzung des Projektvorschlags
 - b. Beschreibung der Zielgruppe
 - c. Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise, der eingesetzten Methoden und Instrumente
 - d. Ggf. Angaben zur sozialräumlichen Ausrichtung des Projektvorschlags
 - e. Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF (Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung)
 - f. Vernetzung und Kooperationspartner
 - g. Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung
 - h. Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Konkretisierung der Ziel- und Erfolgskennzahlen
 - j. Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
 - k. Beitrag zu den Zielen des Operationellen Programms
 - l. Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
 - m. Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben
 - n. Erfahrungen in der Projektumsetzung
 - o. Angaben zur Qualitätssicherung
- 2) Beitrag zur arbeitsmarktpolitischen, bildungspolitischen, sozialpolitischen, jugendpolitischen, kulturpolitischen oder regionalpolitischen Bedarfsdeckung entsprechend der im ESF-OP Berlin dargelegten Bedarfslage
- 3) Qualitative Zielbeschreibung mit quantitativen Zielvorgaben und Indikatoren gemäß dem ESF-OP Berlin
- 4) Gewährleistung des allgemeinen Zugangs der Zielgruppe zum Vorhaben
- 5) Bei Nachfolge-Vorhaben: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse, insbesondere Nachweis darüber, dass die Zielgruppe im Erstvorhaben erreicht wurde
- 6) Qualität der Publizitätsmaßnahmen

In der mit dieser Interessenbekundung veröffentlicht Konzeptvorlage sind die relevanten Fragestellungen aufgeführt, zu denen Aussagen erwartet werden. Dort finden sich auch weitere Hinweise, wie die inhaltliche Konzeptbewertung erfolgt.

Hier finden Sie mehr Informationen zum [Operationellen Programm des ESF 2014 - 2020](#)

Die Förderung der Projekte erfolgt zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III/SGB II und zu arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU. Die Maßnahmen verfolgen den Grundsatz der freiwilligen Teilnahme. Damit soll eine höhere Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht und die Qualifizierungs- und Vermittlungsergebnisse optimiert werden.

6. Erfolgskontrolle / Berichtserstattung

Über die Fortschritte bei der Projektumsetzung müssen die ausgewählten Träger regelmäßig Bericht erstatten. Nach erfolgter Umsetzung sind die erzielten Ergebnisse nachzuweisen. Die statistische Berichterstattung erfolgt in der Regel monatlich.

Die ausgewählten Projektträger stellen sicher, dass folgende Grunddaten kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden können und hierzu auch kurze Sachberichte und Stellungnahmen kurzfristig verfügbar sind.

Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist schriftlich durch den Projektträger anhand der nachfolgend benannten Indikatoren zu dokumentieren.

Indikatoren zur Erfolgsmessung:

- Anzahl der erfolgreich qualifizierten Personen
- erfolgte Übertritte in Ausbildung
- Anzahl der Abbrecherinnen und Abbrecher

- erfolgte Übertritte in den 1. Arbeitsmarkt
- ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Qualifizierungsergebnisse, Auslastung der Maßnahmen),
- monatliche Berichterstattung über die Struktur der Teilnehmenden,
- Auswertung der nach ESF- Berichterstattung notwendigen Angaben der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Verbleibsuntersuchung),
- Mindestens die Hälfte der Maßnahmenplätze ist für jugendliche Migrantinnen vorgesehen

Der Zuwendungsempfänger meldet der Bewilligungsstelle monatlich sowie auf Anfrage folgende Daten:

- Bestandszahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktueller Monat)
- kumulierte Zahl der Maßnahmeteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
- Verbleib der Teilnehmenden vier Wochen bzw. sechs Monate nach Ende der Maßnahme.

7. Funktion der Kompetenzcenter im Programm Ausbildung in Sicht

Vor dem Einstieg in die Qualifizierungsmaßnahmen des Programms *Ausbildung in Sicht* soll eine Kompetenzfeststellung mit dem Ziel erfolgen, die jungen Menschen bei der Suche nach dem passenden Anschlussangebot im Rahmen von AiS zu unterstützen. Diese Kompetenzfeststellung wird von zwei Kompetenzcentern (Träger der Kompetenzcenter sind der „Kreuzberger Kreis - Verein zur Förderung der Berufsbildung e. V.“ und der „FrauenTechnikZentrum Berlin e. V.“) durchgeführt. Die Kompetenzfeststellung ist insbesondere dann durch die Kompetenzcenter vorzusehen, wenn die jungen Erwachsenen sich über ihre Unterstützungsbedarfe im Rahmen des Programms unsicher sind und ihre beruflichen Interessen noch unklar erscheinen. Vorzeitige Abbrüche und Fehlbesetzungen in den Maßnahmen sollen so vermieden werden. Aus den Kompetenzcentern heraus werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die für den jeweiligen Unterstützungsbedarf am besten geeigneten Qualifizierungsprojekte vermittelt. Absolventinnen und Absolventen der Kompetenzfeststellung sind vorrangig in die Projekte aufzunehmen.

Ermittlung der erworbenen Kompetenzen im Rahmen von AiS

Die Umsetzung von Projekten unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020 erfordert es, dass die erzielten Ergebnisse der Förderung stärker als bisher nachzuweisen sind. Hier wird insbesondere auf die Entwicklungsfortschritte bei den durch die Qualifizierung erworbenen und ausgebauten Kompetenzen und Fähigkeiten Wert gelegt. Dazu ist im Rahmen der Umsetzung der Projekte von Ausbildung in Sicht eine zentrale Kompetenzfortschrittsmessung vorgesehen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend ist und bei den beiden Kompetenzcentern durchgeführt wird.

Der Ablauf bei der Kompetenzfortschrittsmessung ist in folgende Phasen gegliedert:

1. Projektstart: Der Träger vereinbart für sein Projekt einen Termin mit einem der beiden Kompetenzcenter für eine erste Kompetenzmessung in der ersten Projektwoche. Die Teilnahme an der Kompetenzfeststellung ist verpflichtend. Bei Nachbesetzungen innerhalb der zugelassenen Frist muss für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gesonderter Termin vereinbart werden.
2. Nach dem durchgeführten Test erfolgt eine kurze Auswertung mit der gesamten Gruppe unter Beteiligung eines Vertreters des Qualifizierungsträgers. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Kurzauswertung ihrer Ergebnisse. Für den Qualifizierungsträger wird es ebenfalls eine Auswertung des Gruppenergebnisses geben, damit ihm bekannt ist, wo die Gruppe besonderen Förderbedarf hat.
3. Während der Qualifizierungsphase findet keine Messung zu Entwicklungsfortschritten statt.
4. Zum Ende des Projekts wird erneut ein Termin im Kompetenzcenter vereinbart, um dort den Test erneut durchzuführen und Entwicklungen dokumentieren zu können. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird es ebenfalls eine Auswertung zu den eigenen Fortschritten geben.

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Leistungen werden aus Mitteln des ESF-OP Berlin 2014-2020 gezahlt und durch Mittel des Landes Berlin ergänzt, soweit dies zur Finanzierung unter Berücksichtigung des Interventionssatzes nötig ist.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten pro nachgewiesene Teilnahmestunde im Projekt. Anerkannt werden hierzu die über Anwesenheitslisten abgezeichneten Stunden während der Qualifizierung und des Praktikums. Die Höhe des Satzes der Standardeinheitskosten liegt bei **3,21 Euro pro Stunde**. Für Fehlzeiten bzw. für nicht nachgewiesene

Stunden innerhalb der Projekte werden keine Kosten gemäß des Standardeinheitskostensatzes erstattet.

Für die Aufnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Projekten gelten besondere Bedingungen. Der Einstieg in gestartete Projekte mit einer Laufzeit von bis zu neun Monaten ist innerhalb des ersten Laufzeitmonats möglich. Gleiches gilt auch für die Nachbesetzung von Plätzen, die aufgrund ausgeschiedener Teilnehmerinnen und Teilnehmer frei geworden sind. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der beantragten Teilnehmerplätze nicht überschritten werden darf.

Bei der Konzeptionierung der Projekte ist zu berücksichtigen, dass die Laufzeit im Zeitraum Oktober 2016 bis Ende April 2017 liegen muss.

9. Verfahren

Interessierte Träger können sich anhand des vorgegebenen Formulars am Interessenbekundungsverfahren beteiligen. Sofern Ihre Konzepte zur Umsetzung ausgewählt worden sind, findet die Antragsstellung über die dazu im Land Berlin vorgesehenen Verfahren mittels der EurekaPlus Datenbank statt.

Da zur Finanzierung des Instruments Mittel des ESF eingesetzt werden, gelten die Verfahrensvorschriften der Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020. Für ergänzende Landesmittelförderungen sind diese Regelungen, soweit zutreffend, entsprechend gemäß § 44 LHO sowie die AV zu § 44 LHO ergänzend anzuwenden. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderungen formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Instrumentenumsetzung zu berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine Beschränkung auf eine Anzahl der einzureichenden Konzepte erfolgt nicht. Für jedes Konzept ist das vorgegebene Formular gesondert auszufüllen. Sollte es geplant sein, Konzepte im gegebenen Zeitraum mehrfach umzusetzen, so ist trotzdem ein gesondertes Formular einzureichen, wobei bei gleichbleibenden Textpassagen auf ein anderes ausführliches Konzept verwiesen werden kann.

Mit der Durchführung des gesamten Verfahrens von der Entgegennahme der Konzepte über Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zur Prüfung von Verwendungsnachweisen hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen die zgs consult GmbH beauftragt.

Zur Teilnahme an der Interessensbekundung nutzen Sie bitte das Ihnen auf www.zgs-consult.de zur Verfügung gestellte Formular. Das vorgegebene Formular zur Interessenbekundung ist sowohl postalisch mit rechtskräftiger Unterschrift als auch elektronisch per E-Mail bei den unten angegebenen Adressen einzureichen:

zgs consult GmbH
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

sowie per E-Mail: j.ramlow@zgs-consult.de

Ansprechpartner: Jens Ramlow, Tel.: 030 - 69 00 85 31, E-Mail: j.ramlow@zgs-consult.de

Es können nur Konzepte berücksichtigt werden, die bis einschließlich 02.09.2016 bis 13:00 Uhr sowohl postalisch als auch per E-Mail bei den oben genannten Adressen eingegangen sind. Mögliche Nachweise über Zertifizierungen, Kooperationsbetriebe und –partner, Imagebroschüren des Trägers etc. sind ausschließlich der postalisch eingereichten Interessenbekundung beizufügen.

Nach der erfolgten Auswertung der eingereichten Konzepte erfolgt zuerst eine Benachrichtigung an die Träger, deren Konzepte zur Umsetzung vorgesehen sind. Mit der Benachrichtigung werden die für die Antragsstellung relevanten Informationen mit versandt. Anschließend werden die Träger benachrichtigt, deren Projekte nicht berücksichtigt werden konnten.

Kosten für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

Berlin, den 10.08.2016